



LAGERZELTE
INDUSTRIEZELTE
LEICHTBAUHALLEN
VERANSTALTUNGSZELTE

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkäufe
ZELTEC GmbH, Fasangasse 4, 2540 Bad Vöslau
(AGBKAUF, 01/2026)

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf ihrer Grundlage.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag, (regelmäßig in Form einer Auftragsbestätigung) und diesen Geschäftsbedingungen haben die Regelungen des Hauptvertrags Vorrang.
- 1.3 Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns nicht, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen. Von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die eine Geschäftsbeziehung zu Zwecken eingehen, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind.
- 1.5 Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die beim Eingehen der Geschäftsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.6 Für die Vermietung von Zelten, Hallen, Geräten und sonstigen Bauten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietungen der ZELTEC GmbH.
- 1.7 Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge und Vereinbarungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung verbindlich. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten sowie Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten und Angebotsunterlagen sind unverbindlich, sofern Abweichungen der gelieferten Sache für den Besteller zumutbar sind und die Auftragsbestätigung die Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.3 Technische Änderungen bleiben vorbehalten, sofern sie für den Besteller zumutbar sind. An den überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Zeichnungen, insbesondere statische Unterlagen, sind auf Verlangen zurückzugeben; jede Vervielfältigung für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter ist untersagt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Kunde bleibt 14 Kalendertage ab Absendung an seine Bestellung gebunden, solange wir sie noch nicht angenommen haben. Wir können das Angebot innerhalb dieser Frist annehmen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang unserer Annahmeerklärung beim Kunden.
- 3.2 Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung oder Angebot. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Geschäftsbedingungen genügt auch die Übermittlung ausschließlich per unterzeichnetem Telefax oder per einfacher E-Mail, letzteres auch ohne Beifügung eines gescannten Schriftstücks. Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrags. Nebenabreden und Änderungen verpflichten uns nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.
- 3.3 Angaben zu Maßen, Gewichten und sonstigen technischen Daten in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten und ähnlichen Unterlagen sind unverbindlich. Maßgeblich sind ausschließlich die im Vertrag oder in unterzeichneten Auftragsbestätigungen beziehungsweise Angeboten festgelegten Spezifikationen.
- 3.4 Alle dem Kunden überlassenen Pläne, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen bleiben Eigentum des jeweiligen Urhebers und sind auf Verlangen zurückzugeben. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ZELTEC GmbH dürfen sie weder für kommerzielle Zwecke kopiert, verbreitet oder verändert noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.5 Service-, Montage- und Reparaturaufträge gelten auch für alle Arbeiten und den Austausch von Teilen als erteilt, deren Notwendigkeit sich erst während der Durchführung zeigt und die für die Instandsetzung oder den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.
- 3.6 Kostenvoranschläge für Service-, Montage- und Reparaturarbeiten sind unverbindlich.

- 3.7 Aufgrund länderspezifischer Vorschriften sowie der vorgesehenen Nutzung und Standdauer von Zelten klärt der Kunde eigenverantwortlich, welche baurechtlichen Genehmigungen erforderlich sind. Gegen gesonderte Vergütung stellt der Lieferant die hierfür benötigten Zeichnungen, Statiken, Pläne und Zertifikate bereit, soweit diese vorhanden sind.

4 Preise und Nebenkosten

- 4.1 Die Preise verstehen sich netto für verzollte Ware.
- 4.2 Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Fracht, Verladung, Versicherung, Abladung, Auf- und Abbau, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Eine von der ZELTEC GmbH erstellte Nebenkostenkalkulation ist unverbindlich.
- 4.3 Die Preise für Service-, Montage- und Reparaturleistungen sind Nettopreise und richten sich nach dem jeweils aktuellen Stundensatz. Reparaturen bis zu € 1.500,- exkl. MwSt. werden ohne Rücksprache mit dem Kunden durchgeführt. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten diesen Betrag, wird der Kunde vorab informiert. Lehnt er die Reparatur ab oder wird kein Fehler festgestellt beziehungsweise beruht der vermeintliche Fehler auf unsachgemäßer Bedienung, wird eine Überprüfungspauschale von € 400,- exkl. MwSt. verrechnet.
- 4.4 Der vereinbarte Gesamtpreis basiert auf den bei Vertragsschluss geltenden Herstellungskosten und ist bis zum Ablauf der in der Auftragsbestätigung genannten Preisbindungsfrist ein Festpreis ab Lieferwerk. Fehlt eine ausdrückliche Angabe, beträgt die Preisbindungsfrist vier Monate ab Vertragsschluss. Nach ihrem Ablauf können wir den Gesamtpreis anhand der zum Lieferzeitpunkt geänderten Herstellungskosten, etwa für Rohstoffe, Energie oder Personal, anpassen. Verzögert sich die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen, verlängert sich die Preisbindungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Verbraucher können vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung nach Ablauf der Preisbindungsfrist den im Angebot genannten Gesamtpreis um mehr als 10 % übersteigt.
- 4.5 Ist der Kunde Unternehmer, gelten die angegebenen Preise netto ab Lieferwerk, einschließlich Verladung, jedoch ohne Verpackung und Mehrwertsteuer. Die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich geltende Mehrwertsteuer sowie weitere Liefer- und Leistungskosten werden gesondert berechnet.
- 4.6 Die Kosten für Baubücher und Abnahmen durch einen Sachverständigen sind, wenn nicht anders angeführt, nicht in unseren Preisen enthalten und werden gesondert berechnet. Der Kunde trägt außerdem die Kosten und Gebühren für die Umschreibung von Baubüchern sowie für erforderliche behördliche Genehmigungen, sofern wir deren Einholung vertraglich übernehmen.
- 4.7 Ein Rücktritt von einer Bestellung mit gültiger Auftragsbestätigung ist nur gegen Zahlung des vollständigen Gesamtkaufpreises möglich, da Leistungserbringung, Herstellung und Beschaffung des beauftragten Produkts sowie der benötigten Grundstoffe unmittelbar nach Vertragsschluss in den Herstellungsprozess aufgenommen werden.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt beziehungsweise vor Versand fällig und vollständig bar oder per Banküberweisung zu bezahlen. Scheckzahlungen sind ausgeschlossen.
- 5.2 Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Kunden; Einziehungs- und Diskontspesen trägt der Kunde.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug darf die ZELTEC GmbH die gesetzlichen Verzugszinsen von derzeit 8 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie die Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung verrechnen.
- 5.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, wird der Kaufpreis 15 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft beziehungsweise Abholmöglichkeit fällig.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug darf die ZELTEC GmbH ihre vertraglichen Leistungen aussetzen, bis der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 5.6 Sind Teilzahlungen vereinbart, führt bereits der Verzug mit einer einzigen Rate – auch ohne Verschulden des Kunden – zum Terminverlust – die gesamte Forderung wird sofort fällig.
- 5.7 Befindet sich der Kunde trotz einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen mit Zahlung oder Leistung in Verzug oder verweigert er die Übernahme des Kaufgegenstands ohne Grund, darf die ZELTEC GmbH vom Vertrag zurücktreten. Für jeden angefangenen Kalendermonat des Besizes kann sie bei Neubauten 1/12 und bei Gebrauchtbauten 1/6 des Kaufpreises oder wahlweise die höhere Wertminderung des Kaufgegenstands berechnen. Der Kunde muss unverzüglich Zugang zum Kaufgegenstand gewähren.
- 5.8 Tritt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück, hat er als pauschalierten Schadenersatz für das Erfüllungsinteresse mindestens 20 % des Kaufpreises zu zahlen. Dies gilt jedoch nur, wenn mit der Fertigung der bestellten Bauten oder Geräte noch nicht begonnen wurde und noch keine Teile dafür beschafft wurden.
- 5.9 Bei jeder Vertragsaufhebung muss der Kunde den Kaufgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör auf eigene Kosten und Gefahr an die ZELTEC GmbH zurückgeben.
- 5.10 Der Geschäftsführer des Kunden haftet persönlich für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
- 5.11 Einwendungen gegen berechnete Forderungen muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich erheben andernfalls gilt die Forderung als anerkannt.
- 5.12 Einwendungen des Kunden gegen die Rechnung berühren die Fälligkeit des Rechnungsbetrags nicht.
- 5.13 Bei Vertragsschluss wird die Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Verschlechtern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, bestehen Zahlungsrückstände oder sonstige begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, dürfen wir vereinbarte Zahlungsziele – auch für künftige Lieferungen – widerrufen. Die Forderungen werden dann sofort fällig.
- 5.14 Bei Zahlungsverzug können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen verlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso kann der Kunde einen geringeren Schaden nachweisen. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich der erbrachten Dienstleistungen Eigentum der ZELTEC GmbH. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Vereinbarungen über den Gefahrenübergang. Ist der Kunde Verbraucher, darf er die Ware während des Eigentumsvorbehalts weder veräußern noch anderweitig über das Eigentum daran verfügen.
- 6.2 Für den Fall der Veräußerung der Ware durch den Käufer verpflichtet sich dieser schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche unter Wahrung des Eigentumsvorbehalts an den Verkäufer abzutreten und seinen Vertragspartner darüber unmissverständlich in Kenntnis zu setzen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten, ist dem Kunden untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Kunde unverzüglich unterrichten.

7 Lieferung und Abnahme

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung und – bei vereinbarter Teilzahlung – mit Eingang der Zahlung. Sie ist gewahrt, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden hinsichtlich Umfang und zeitlicher Abstände zumutbar sind. Von uns genannte Liefer- und Leistungsfristen oder -termine sind unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt oder vereinbart wurden. Bei Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins muss uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
- 7.2 Gerät der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung der Ware und erfolgloser Mahnung mit der Abnahme in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend ab dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung/Einlagerung entstandenen Kosten berechnet, die vor endgültiger Versendung der Ware auszugleichen sind. Wir sind ferner berechtigt, Be- bzw. Restzahlung vor Versand der bereitgestellten Ware zu fordern.
- 7.3 Verweigert der Kunde die Annahme der Leistung oder tritt er vor unserer Vertragserfüllung unberechtigt zurück, dürfen wir Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich zusätzlicher Aufwendungen, etwa Lagerkosten, verlangen. Hierfür berechnen wir pauschal 30 % des vereinbarten Gesamtkaufpreises; der Anspruch auf den Gesamtkaufpreis bleibt davon unberührt. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben bestehen, wobei die Pauschale auf weitergehende Geldansprüche angerechnet wird. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8 Gefahrübergang

- 8.1 Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

9 Aufbau

- 9.1 Übernehmen wir den Aufbau der Bauten, teilen wir die Aufbautermine rechtzeitig mit. Der Kunde hat uns vor Aufbaubeginn Pläne mit dem Standort der Bauten, dem gewünschten Verlauf der Heizungsschläuche, den vorgesehenen Bodenausschnitten für Ver- und Entsorgungsleitungen, den genauen Türpositionen sowie der Ganganordnung vorzulegen.
- 9.2 Verhindern unvorhersehbare Witterungseinflüsse wie Sturm, Regen, Schnee oder Frost den fristgerechten Aufbau, kann der Kunde daraus keine Ansprüche ableiten. Gleiches gilt für Verzögerungen durch Polizei- oder Grenzkontrollen, Verkehrsbehinderungen, Epidemien, Pandemien oder sonstige Hindernisse.
- 9.3 Der Kunde sorgt für ein ebenes, verdichtetes, waagerechtes und für Bauten geeignetes Gelände. Sofern nicht anders vereinbart, müssen Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände für Lastzüge mit 13,60 m Länge und bis zu 40 t Nutzlast befahrbar sein. Bei Kranaufbauten sind die einschlägigen Aufstellungsvorgaben einzuhalten. Der Kunde oder sein Beauftragter bestimmt und weist die genaue Aufstellungsstelle an, Folgen eines ungeeigneten Geländes trägt der Kunde. Auch die Sicherung, Absperrung und Beleuchtung der Baustelle sowie die Feststellung des Verlaufs von Erd- und Freileitungen liegen in seiner Verantwortung. Werden bei Arbeitsbeginn keine Leitungspläne, etwa für Strom, Gas, Pipelines, Wasser, Abwasser oder Fernwärme, vorgelegt, stimmt der Kunde dem Arbeitsbeginn zu und haftet für Leitungs- und Folgeschäden. Sofern nicht anders vereinbart, stellt er auf dem Baustellengelände ausreichend Platz für eine Baubaracke oder einen geeigneten verschließbaren Raum sowie Toiletten und Waschgelegenheiten bereit.
- 9.4 Der Kunde hat Bauansuchen, Bauanträge sowie behördliche und sonstige Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten einzureichen beziehungsweise einzuholen. Er trägt dafür Sorge, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere die jeweilige Landesbauordnung, die Vorschriften für fliegende Bauten und gegebenenfalls Versammlungsstätten sowie die am ausländischen Aufstellungsort geltenden Bestimmungen zu Sicherheitsabständen und Notausgängen.
- 9.5 Der Kunde bestätigt unserem verantwortlichen Mitarbeiter vor Ort die ordnungsgemäße Übergabe der fertiggestellten Anlage. Mit der Ingebrauchnahme gilt die Anlage als abgenommen.

10 Folgeschäden

- 10.1 Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für wirtschaftliche Schäden jeglicher Art.

11 Gewährleistung und Haftung

- 11.1 Die ZELTEC GmbH gewährt dem Kunden Garantie in dem Umfang, in dem der jeweilige Hersteller der ZELTEC GmbH Garantie leistet. Für Neubauten und Neugeräte garantiert die ZELTEC GmbH jedoch höchstens ein Jahr lang, dass die von ihr gelieferten fabrikneuen

- Bauten, Geräte und Ersatzteile frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen. Nur im Vertrag ausdrücklich festgelegte Eigenschaften der Ware gelten als zugesichert. Garantieleistungen verlängern die ursprüngliche Garantiezeit nicht.
- 11.2 Die Garantie- oder Gewährleistung umfasst nach Wahl der ZELTEC GmbH die Reparatur oder den Austausch schadhafter Teile. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum der ZELTEC GmbH über. Der Kunde hat sie auf eigene Gefahr und Kosten zurückzugeben.
- 11.3 Zur Erfüllung von Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen hat der Kunde die betreffenden Geräte oder Einzelteile an den von der ZELTEC GmbH genannten Ort zu bringen und dort wieder abzuholen - dies ist in der Regel der Standort Bad Vöslau. Garantieverpflichtungen für fest installierte oder schwer demontierbare Geräte werden am Gerätestandort erfüllt. Während der Garantieleistung besteht kein Anspruch auf Ersatzgeräte. Garantieverpflichtungen für Geräte außerhalb Österreichs erfüllt die ZELTEC GmbH nur auf Grundlage einer im Einzelfall mit dem Kunden zu treffenden Vereinbarung, jedoch keinesfalls zu ungünstigeren Bedingungen als für Geräte im Inland.
- 11.4 Für Verschleißteile, den Einbau fremder Teile, gebrauchsbedingte Abnutzung sowie Schäden durch Umstände außerhalb normaler Betriebsbedingungen besteht keine Garantie oder Gewährleistung.
- 11.5 Die Produkte sind ausschließlich bestimmungsgemäß sowie gemäß den jeweiligen Bedienungs- und Sicherheitshinweisen zu verwenden.
- 11.6 Eigenmächtige Reparaturen, Veränderungen an den Bauten oder eine unsachgemäße Nutzung durch den Kunden befreien die ZELTEC GmbH von sämtlichen Garantieverpflichtungen. Ist der Kunde ausnahmsweise vertraglich zu Reparaturen berechtigt, muss er die ZELTEC GmbH vorab über die geplanten Arbeiten informieren.
- 11.7 Ansprüche aus Produkthaftung sind ausschließlich gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- 11.8 Die ZELTEC GmbH ist nur dann zu Garantie- oder Gewährleistungen verpflichtet, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 11.9 Gewährleistungs- und Garantieansprüche einschließlich Händlerregressansprüchen setzen eine Mängelrüge voraus. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach Übergabe der Ware beziehungsweise nach Entdeckung eines verborgenen Mangels und jedenfalls vor einer Reparatur durch ihn oder dem Versand von Ersatzteilen schriftlich anzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- 11.10 Gewährleistungsansprüche einschließlich Händlerregressansprüchen verjähren innerhalb von sechs Monaten. Für Reparaturen, Umbauten und Änderungen älterer oder fremder Anlagen sowie für gebrauchte Kaufgegenstände leistet die ZELTEC GmbH weder Garantie noch Gewährleistung.
- 11.11 Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt sich die geschuldete Beschaffenheit der Produkte ausschließlich nach den vereinbarten Produktspezifikationen. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich, als Beschaffenheit der Produkte vereinbart wurden. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie entsprechend vereinbart und bezeichnet sowie von unserer Geschäftsführung schriftlich bestätigt wurden. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn sich der Produktzustand durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, ungeeigneten oder unsachgemäßen Transport, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden oder durch produkttypische Veränderungen wie Abnutzung und Verschleiß verschlechtert.
- 11.12 Ist der Kunde Unternehmer, ist die Sachmängelhaftung für gebrauchte Gegenstände und Teile ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch, wenn ein Werk nach den vertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise aus gebrauchten Teilen oder Komponenten errichtet wird.
- 11.13 Ist der Kunde Unternehmer, muss er die Produkte unverzüglich nach Eingang untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist. Dabei erkennbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Bei ordnungsgemäßer Eingangsprüfung nicht erkennbare Mängel muss der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzeigen. Andernfalls gelten die gelieferten Produkte als genehmigt, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.
- 11.14 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir nur dann zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet, wenn der Mangel eine ordnungsgemäße Montage verhindert. Eine allgemeine Pflicht zur Bereitstellung einer Montageanleitung besteht nicht.
- 11.15 Die zwingenden Haftungsbestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) bleiben unberührt.
- 11.16 Der Auftraggeber muss sämtliche vom Auftragnehmer bereitgestellten Bedienungs-, Sicherheits- und Verwendungshinweise beachten und sicherstellen, dass auch seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Nutzer der überlassenen Produkte diese einhalten.

12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 12.2 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt

Sitz: 2540 Bad Vöslau